Richtlinien zur Gewässerordnung des Fischereivereins Augsburg e.V., in der Fassung vom 01.01.2001, gültig ab 01.01.2018

1. Fischen ohne Fischereierlaubnis	Anzeige wegen Fischwilderei bzw. Fischdiebstahls	
2. Rückgabe Fangblatt nach 15. Januar	Geldbuße 10,00 EUR	
3.1 Fischen ohne Mitführen der Ausweise	Verwarnung, Einstellung der Fischerei.	
3.2 Nichteintrag von Fang und Datum	Verwarnung, im Wiederholungsfall und bei groben Verstößen Entzug der Erlaubnis für 2 Monate. (JK) Entzug der Tageskarte.	
3.3 Befahren unerlaubter Wege mit dem Kraftfahrzeug Nichtbeachtung des Zeltverbotes Fischen mit unbeaufsichtigten Angeln	Verwarnung, im Wiederholungsfall Entzug der Fischereierlaubnis	Die Fischereiaufseher sind berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung die Erlaubnisscheine und das jeweilige Fangblatt vorläufig einzuziehen. Ebenfalls darf von ihnen als sofortige Maßnahme ein **Platzverweis** ausgesprochen werden. Das Nichtbefolgen der Anweisungen der Fischereiaufseher wird als **Verstoß bei Kontrollen** gewertet
4.1 Nichtbeachtung der Schonzeit, des Mindestmaßes und der Fangbeschränkung Fischen bei Gewässerablässen und in Schongebieten Fischen in eingezäunten Wehranlagen Fischen im Fischpass oder in der Fischtreppe Verstoß gegen das Natur- und Tierschutzgesetz Unwaidmännische Fischbehandlung	Entzug der Fischereierlaubnis	
4.2 Nichtbeachtung von Sperrzeiten / Jahreskarte Nichtbeachtung von Sperrzeiten / Tageskarte Unerlaubtes Bootsfischen Bootsfischen unter Verwendung eines Motors Anfüttern mit Blut, Fleisch und Innereien Fischen mit nicht zugelassenem Gerät und Köder Überschreiten der erlaubten Rutenanzahl	Entzug der Tageskarte bzw. Jahreskarte für 2 Monate	
5. Nichtreinhaltung des Angelplatzes Fischen mit Legangeln, Netzen, Reusen und Elektrogeräten Verkauf von Fischen aus unseren Vereinsgewässern Verstoß bei Kontrollen	Sofortiger Entzug aller Erlaubnisscheine und Vereinsausschluss	